

Fortbildungspflicht

Alles, was Sie zur Fortbildungsverpflichtung wissen müssen, haben wir in zehn Fragen und Antworten für Sie zusammengefasst.

Wer ist für die Fortbildung zuständig?

Zuständig für die Fortbildungskonten und das Erteilen eines Zertifikats sind die Landesärztekammer und die Landespsychotherapeutenkammer Baden-Württemberg. Vertragsärzte/-psychotherapeuten müssen die Fortbildung gegenüber der KVBW nachweisen. Die KVBW ist gegebenenfalls für Fristverlängerungen oder Sanktionen zuständig.

Was beinhaltet die Fortbildungspflicht?

Ärzte und Psychotherapeuten müssen 250 Fortbildungspunkte innerhalb von fünf Jahren gegenüber der KVBW nachweisen. 50 Punkte werden ohne Nachweis pauschal als Eigenstudium anerkannt, 200 Punkte müssen über den Besuch von Fortbildungs-Veranstaltungen erworben werden.

Wie kommen Fortbildungspunkte auf das Konto?

Die Landesärztekammer hat ein elektronisches Verfahren. Veranstalter, die sich daran beteiligen, melden die Fortbildung der Teilnehmer elektronisch, sofern ein Barcode der Teilnehmer vorliegt. Die Fortbildung wird dann automatisch gutgeschrieben. Möglich ist auch ein schriftliches Verfahren durch den Arzt über die Vorlage der Teilnahmebestätigung. Die Landespsychotherapeutenkammer hat nur ein schriftliches Verfahren.

Welche Nachholfristen/Sanktionen gibt es?

Liegen die Fortbildungsnachweise zum Stichtag nicht vor, beginnt ein zweijähriger Nachholzeitraum. In dieser Zeit können die fehlenden Nachweise eingereicht werden. Der Nachholzeitraum wird nicht auf den regulären Folgezeitraum angerechnet. Während der ersten vier Quartale muss die KVBW das Honorar um 10 Prozent kürzen, bis alle Nachweise eingegangen sind. In weiteren vier Quartalen wird das Honorar um 25 Prozent gekürzt, danach soll die KVBW einen Antrag auf Entzug der Zulassung stellen.

Welche Fortbildungen werden anerkannt?

Die Landesärztekammer und Landespsychotherapeutenkammer erkennen die von ihnen zertifizierten psychotherapierlevanten Fortbildungsveranstaltungen gegenseitig an.

Wer unterliegt der Fortbildungspflicht?

Die Fortbildungspflicht gilt für alle Ärzte und Psychotherapeuten, die an der vertragsärztlichen/-psychotherapeutischen Versorgung teilnehmen. Damit gilt sie in gleichem Umfang für angestellte und teilzeitbeschäftigte Ärzte/Psychotherapeuten. Sie gilt nicht für Weiterbildungs- oder Sicherstellungsassistenten und Vertreter.

Wie kann die Nachweisfrist verlängert werden?

Die Nachweisfrist kann auf Antrag verlängert werden, wenn die ärztliche/psychotherapeutische Tätigkeit mindestens drei Monate nicht ausgeübt wird.

Ruht die Zulassung, verlängert sich die Frist automatisch. Der Antrag muss vor Auslaufen der Frist gestellt werden.

Wie wird das Zertifikat an die KVBW übermittelt?

Die Kammern übermitteln die Zertifikate arbeitstäglich an die KVBW auf elektronischem Weg. Dazu müssen Sie eine entsprechende Einwilligung erteilen. Alternativ können Sie die Zertifikate per Post oder Fax an die KVBW übermitteln.

Welche Besonderheiten gibt es bei angestellten Ärzten/Psychotherapeuten?

Nachweispflichtig gegenüber der KVBW ist der Arbeitgeber. Dementsprechend würde auch das Honorar des Arbeitgebers gekürzt, wenn die Nachweise nicht zum Stichtag vorliegen.

Wie werden die Fortbildungszeiträume berechnet?

Der Zeitraum beginnt mit der Aufnahme der vertragsärztlichen/-psychotherapeutischen Tätigkeit und endet nach fünf Jahren als Stichtagsregelung. Das Fortbildungszertifikat muss zu diesem Stichtag bei der KVBW eingegangen sein. Die Kammer stellt das Zertifikat immer auf das Datum der Antragsstellung bzw. des Antragseingangs bei der Landesärztekammer Baden-Württemberg aus, vorausgesetzt die Unterlagen liegen zu diesem Zeitpunkt vollständig vor. Wird das Fortbildungszertifikat bereits vor Ende der Nachweisfrist ausgestellt, so hat dies keinen Einfluss auf den nächsten Fünf-Jahres-Zeitraum bei der KV. **Eine frühzeitige Antragstellung verändert den KV-Zeitraum nicht!**